

heiligen Paulus, sieht im ehelichen Verkehr nicht etwas sittlich Minderwertiges, sondern ein ethisches Gut; er ist für den Menschen, wie er heute ist, der gegebene Weg zur Verhütung der Ausschweifung; allerdings besteht auch für ihn, wie für alle lustbegleiteten Handlungen ein Gebot der Mäßigung. Aber die strengeren Ansichten mancher (nicht aller) Väter, die das, was der Apostel rät, als Pflicht hinstellen, haben ihre Wurzel in rigorosen jüdisch-gnostischen Richtungen; später kam noch dazu eine ungenaue Auslegung der „indulgencia“ oder „venia“ bei Paulus oder des 50. Psalms, und einige von Gratian aufgenommene Sentenzen aus Gregorius und Sextus. Jedoch nicht alle Väter, und vor allem nicht alle Scholastiker waren so streng, sondern man bemerkte ein Streben nach Klarheit und Einheitlichkeit. Allmählich wird der Ehevollzug während der Schwangerschaft nicht mehr als in sich tadelhaft erwiesen, zu heiligen Zeiten seine Unterlassung mehr als Empfehlung hingestellt. Erst relativ spät stellte sich die Untersuchung der Frage ein, wie das Handeln aus Lust zu bewerten sei, für deren Lösung besonders Ballerini sich Verdienste erwarb.

In der heute noch diskutierten Frage nach der Reihung der Motive zum Ehegebrauch (S. 210 ff.) wäre zur größeren Klärung gut, immer zu unterscheiden zwischen dem Zweck der *Institution* der Ehe und den Zwecken des *Gebrauchs*. Der Lehrberuf als Institution ist gewiß nicht in erster Linie gegeben zur Erreichung privater Vorteile; aber, wer sich diesem Beruf gewidmet hat, kann auch sein Privatinteresse verfolgen, wenn nur der Zweck der Institution nicht eigenmächtig vereitelt wird. Ähnlich bei der Ehe. — Wenn ich bei der Neubearbeitung von Noldin die Stelle, daß ein eigentliches Verbot zu heiligen Zeiten nie, wenigstens nicht allgemein bestand, beließ, so geschah es nur unter Verweis auf den heiligen Alfons.

Das Buch, das auch Anregung geben kann zur Bearbeitung ähnlicher und verwandter Fragen, wie z. B. der Einwirkung der Erbsünde oder des peccatum materiale, ist sehr zu empfehlen.

Innsbruck.

P. A. Schmitt S. J.

8) **Commentarium Lovaniense** in Codicem juris canonici editum a Magistris et doctoribus Universitatis Lovaniensis. Vol. I, tom. 1. (XX et 373). A. Van Hove. Prolegomena. Mechlinae-Romae 1928, Dessain. Fr. 40.—

Vorliegender Band bildet den Auftakt zu einem großartig angelegten Kodexkommentar, herausgegeben von Professoren oder einstigen Hörern der Universität Löwen. Unter den Mitarbeitern finden sich u. a. Brys, Janssens, Creusen und Vermeersch. Der erste Band enthält lediglich die Einführung und handelt von den Quellen, ihrer Geschichte, den Rechts-sammlungen, der wissenschaftlichen Behandlung im Laufe der Geschichte, vom Kodex und seinen Bearbeitern. Anerkennend muß die große Genauigkeit hervorgehoben werden. Kein Werk von Bedeutung, ja nicht einmal Artikel in Zeitschriften wurden übersehen. Neben den französischen und italienischen Autoren fanden auch die deutschen volle Berücksichtigung. Das Werk repräsentiert gleichzeitig auch eine Literaturgeschichte des kanonischen Rechtes. Wir sehen der Fortsetzung des Werkes mit Interesse entgegen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

9) **Normae generales** juris canonici Commentarius lib. I. j. c. Auctore P. Gomaros Michiels O. M. C., j. c. Doctore, in Univ. cath. Lubliensi Prof. Vol. I (XV et 521), Vol. II (XIX et 541). Lublin 1929, Universitas catholica.

Wir haben es hier mit einer groß angelegten Einleitung zum kirchlichen Gesetzbuch zu tun. Es enthält bekanntlich das erste Buch des Kodex